

haimfallen, und eo ipso, das er darüber nicht testieren wölle, dem yetzo aufgerichteten Fideicommissu accesscirn, und ein afficirtes Fideicommissguet, wie die andern diser Erbverainigung einverleibte Güeter, jetzo allsdann, und dann als jetzt, gestiftet und gemachet sein.

Und so dann nun, wie verstanden, an disen Fideicommissgüetern, die Proprietet und Aigenschafft nicht den Possessoribus, sondern dem Geschlecht der Herr von Liechtenstein von Nicolspurg zuegehört so schliesst sich selber, das die blosser Usufructuarii an solchen Güetern, das wenigste nicht alieniern können oder mögen, in Erwegung bekanten und allgemeinen Rechts ist, das der Usufructuarius an dem Dominio, weder wenig noch vil zuvergeben habe, dennoch aber, damit auch bey disem Pass, desto mehrere und unzweifelichere Gewissheit seye, so solle hiemit in specie und ausdrücklich statuirt, gesetzt und geordnet sein, das forthin zu ewigen Tagen, von hieobbenanten und allen denen Güetern, welche dieser Erbverainigung einverleibt sein, oder auch noch künfftig einverleibt werden möchten, sy seyen Lehen oder Aigen, gemain oder sonderlich, gross oder klein, durch Unns, Unnsere Erben, und Erbnehmen, so lang diser unser Namm und Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg weret, durchaus gantz und gar nicht überal alieniert oder verwendet werden möge, es geschehe solches durch Kauff, Verkauf, Übergab, Tausch, Cession, Geschäfte, unter Lebendigen oder auf Todesfäll, Stiftung, Schenckung, Verträge, oder andere Tractat, noch auch durch Aufnehmung Geldes, ausdrückliche oder heimliche Hypothekas oder Verpfenungen, Einsprechungen, Bürgschafften oder Versetzungen, Verzinsungen, Anweisungen, Einraumungen, oder sonst auf ainige andere Weiss und Mass, wie solches menschlichen List und Vernunfft immer erdencken und aussinnen möchte.

Sondern es sollen alle und yede abgeschriebene Alienationes, Hypothecationes, Obligationes, Gravationes vel Alterationes offft gedachter Fideicommissgüeter, nicht allein gantzlich verboten, sondern, da ainiche dergleichen Sache, unter was schein Rechts es immer were, vorgenommen wurde, soll all dasselbige an sich selbst, wie auch alle attentirte detractioes falcidiaes Trebellianicae oder legitimaes, null, nichtig und von Unkräften, auch jetzo allsdann, und dann als jetzt, hiemit deutlich cassirt, annullirt, nichtig gemacht, und gantzlich aufgehoben sein, also gleichfals, da einer etiam ad pias causas, oder, wie man sagt, zu Geistlich oder Göttlichen Wercken etwas stifften oder anordnen